

tigen können. Dies gilt beispielsweise für das Planungsrecht und das Abgaben- und Steuerrecht. Ebenso müssen die Rechtsunterworfenen in gewissen Grenzen atypische Härtefälle hinnehmen.

7. Gesetze können invalidieren, das heisst durch Zeitablauf unsachlich werden. Der Staatsgerichtshof legt bei der Gleichheitsprüfung beziehungsweise Willkürprüfung von Gesetzen einen objektiven Massstab an, der Wille des historischen Gesetzgebers ist nicht relevant.

8. Für das Abgabenrecht und das Steuerrecht hat der Staatsgerichtshof aus dem allgemeinen Gleichheitssatz, dem Willkürverbot und dem Legalitätsprinzip eigene Prinzipien abgeleitet. So konkretisiert er den allgemeinen Gleichheitssatz im Steuerrecht in drei wesentlichen Besteuerungsgrundsätzen (die *wirtschaftliche Leistungsfähigkeit*, die *Allgemeinheit* und die *Gleichmässigkeit der Besteuerung*). Im Bereich der Kausalabgaben werden der Gleichheitssatz und das Willkürverbot durch zwei spezifische Prinzipien, das *Kostendeckungsprinzip* und das *Äquivalenzprinzip*, ergänzt. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes sind auch Abgaben, die eine Mischform von Gebühr und Steuer darstellen zulässig. Der Staatsgerichtshof behandelt aber solche Abgaben wie Steuern und fordert im Sinne des Legalitätsprinzips eine formelle gesetzliche Grundlage, wobei der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand und die Grundzüge der Bemessung der Abgabe vom Gesetzgeber umschrieben werden müssen.

Ein wichtiger Anwendungsbereich des allgemeinen Gleichheitssatzes in der Rechtsetzung betrifft das Ausländerrecht. Der Staatsgerichtshof verwendet zur Überprüfung von Gesetzen bei die Menschenwürde tangierenden Diskriminierungen einen über die Willkürprüfung hinausgehenden strengeren Prüfungsmaßstab. Die Staatsangehörigkeit gilt aber nicht als ein verpöntes Unterscheidungsmerkmal. Daher sind Ungleichbehandlungen von Staatsbürgern und Ausländern zulässig, wenn diese nicht geradezu willkürlich sind.

9. Mit Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 ist ein Geschlechtergleichbehandlungsgebot als besonderer Gleichheitssatz in der Verfassung verankert worden. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes bedeutet das, dass nur noch biologische Kriterien für eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau angeführt werden können.